

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

CHRISTIAN SCHRAPPER

HILFEPLANUNG: KINDER-RECHTE BASIERT UND INKLUSIV

GESTÄRKTE LEISTUNGS- UND VERFAHRENSRECHTE FÜR ALLE JUNGEN MENSCHEN UND ELTERN

Hilfeplanung sollte schon vor 30 Jahren ein auf aktive Mitwirkung und umfassende Beteiligung von jungen Menschen und Eltern angewiesenes Arbeitskonzept einer modernen Leistungsverwaltung sein, deren Fachkräfte vor allem gut zuhören und verständlich sprechen können. Diese Konzeption konfrontiert die zuständigen Jugendämter seitdem mit hohen Erwartungen an die Kompetenz ihrer Fachkräfte ebenso wie an auskömmliche Ausstattung und tragfähige Strukturen ihrer Organisation. So sind auch beeindruckende Initiativen und qualifizierte Praxis herausgefordert worden, aber vielfach blieb Hilfeplanung doch auf administrative Prüfungs- und Gewährungsprozeduren verkürzt. Hier setzt das neue SGB VIII deutliche Impulse, verstärkt die ursprüngliche Idee umfassend, insbesondere durch eine ausdrückliche Stärkung der Rechtsposition aller jungen Menschen.

Neu im SGB VIII ist vor allem, endlich das schon 1991 gegebene Versprechen einzulösen, eine Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die für alle Kinder und Jugendlichen zuständig wird, ob mit oder ohne Behinderungen. Auch jetzt ist es noch ein Versprechen, aber die Aussichten sind deutlich konkreter, dass es bis 2028 wirklich klappt.²⁾ Nun wird allerdings diese Inklusion erhebliche Auswirkungen auch auf Konzept und Praxis der Hilfeplanung haben – darum soll es jetzt gehen.

Die Rechtsposition aller jungen Menschen wird durch das neue KJSG in doppelter Hinsicht gestärkt:

- Zum einen als Träger von Grund-Rechten³⁾, die nicht erst dann Anspruch auf staatliche Leistungen haben, wenn sie massiv an Leib und Leben gefährdet sind, sondern bereits lange vorher: „Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“, so Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht in ihrer Begründung aktueller Rechtsprechung des

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Zur Teilhabe als Leitbegriff einer inklusiven Jugendhilfe siehe auch AFET-Impulspapier Nr. 2

3) dazu AFET-Impulspapier Nr. 9

- BVG zum Elternrecht.⁴⁾ Solche Unterstützung umfasst u.a. das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie der heutigen Eingliederungshilfen.
- Zum anderen stärkt das neue SGB VIII die Rechtsposition junger Menschen als selbstbestimmte Akteure in den Verfahren öffentlicher Verwaltung⁵⁾, in denen es um ihre konkreten Ansprüche auf Leistungen geht – also vor allem auch in der Hilfeplanung.

Und es stärkt die Rechtsposition von Eltern⁶⁾, allerdings immer nur als „Mittel zu dem Zweck“, dass sie als Eltern gut für ihre Kinder sorgen können. Elternrechte sind immer pflichtgebunden und kein Recht auf ‚erwachsene Selbstverwirklichung‘ mit Kindern. Eltern-Rechte und -Pflichten sowie die Pflichten der staatlichen Gemeinschaft zur Einlösung der Rechte von Kindern auf eine „ihrem Wohl entsprechende Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) können aber weder in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis noch in Konkurrenz zueinander begriffen werden. Aus der Perspektive der Kinder/Jugendlichen bedingen sich beide „Pflichten-Kreise“ wechselseitig: *„Nur wenn meine Eltern dabei unterstützt werden, gut für mich zu sorgen, können sie ihre Eltern-Rechte auch so wahrnehmen, dass ich zu meinem Recht komme - vor allem dann, wenn es schwierig ist.“* So kann diese Position aus dem Munde eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen lauten. Und auf diese Unterstützung haben Eltern ein Recht, daher muss diese wechselseitige Beziehung von Rechten der Kinder und Rechten und Pflichten der Eltern in der Planung von „geeigneten und notwendigen Hilfen“ konkretisiert, gestaltet und in einem Hilfeplan dokumentiert werden.

LEITFRAGEN EINER KINDER-RECHTE BASIERTEN UND INKLUSIVEN HILFEPLANUNG

Konkret können die Leitfragen der Fachkräfte des Jugendamtes mit der Perspektive auf Begründung und Gestaltung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (noch bis 2028) für die Hilfeplanung mit Kindern und Eltern lauten:

- Welche Interessen und Rechte Ihres Kindes sind dadurch gefährdet, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung aktuell für Ihr Kind nicht gewährleistet ist? (Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII)
- Was ist erforderlich und geeignet für Ihr Kind, dass seine Rechte und Interessen auf Entwicklung und Erziehung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) gewährleistet sind?
- Was wollen und können Sie als Eltern tun, die Interessen Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu erfüllen und ihre Rechte zu wahren?
- Was können wir als Jugendamt dazu tun und veranlassen, damit Sie als Eltern tun können, was Sie tun wollen und was „für die Entwicklung (des Kindes/der Kinder) geeignet und notwendig“ (§ 27 SGB VIII) ist?

4) Gabriele Britz: Kinderschutz. Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: NZFam- neue Zeitschrift für Familienrecht, 2016, S. 1115

5) dazu auch Katharina Lohse in AFET-Impulspapier Nr. 6

6) Mit Eltern sind alle verantwortlich sorgenden Erwachsenen gemeint, egal mit welcher Idee von Familie sie mit ihren Kindern leben.

- Wie und woran können wir alle, Ihr Kind zuerst, dann Sie als Eltern und schließlich wir, die Fachkräfte des Jugendamts und der Träger, erkennen, dass die Hilfe hilft, d.h., die Rechte Ihrer Kinder gewährleistet werden?

Diese Fragen gelten im Grundsatz auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denn auch sie sind zuerst Kinder mit den grundlegenden Rechten aller Kinder. Und sie sind Kinder/Jugendliche mit einem durch ihre Behinderung begründeten Anspruch auf spezifische Leistungen. Ergänzend müssen dann diese Frage bearbeitet werden:

- Wodurch sind die Rechte des jungen Menschen auf Selbstbestimmung und diskriminierungsfreie Teilhabe beeinträchtigt? Dabei sind immer zwei Perspektiven wichtig: (1) Wo wird der junge Mensch behindert, z.B. durch unzureichende Zugänge und Barrieren, und (2) wo ist der junge Mensch behindert, insbes. durch seine konkrete körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung?
- Welche Leistungen insbes. der Assistenz, Förderung, med. Versorgung und Kompensation, auch als Budget zur selbstbestimmten Verfügung, sind erforderlich, diese Beeinträchtigungen so auszugleichen, dass die Rechte des jungen Menschen gewährleistet sind?
- Welche Leistungen der Unterstützung und Entlastung sind für Eltern erforderlich, die spezifischen Anforderungen der Sorge und Erziehung für ihr Kind gut einlösen zu können.⁷⁾

IMPULSE FÜR EINE KINDER-RECHTE BASIERTE UND INKLUSIVE HILFEPLANUNG

Was diese Positionierungen des neuen SGB VIII für eine ebenso Kinder-Rechte-basierte wie inklusive Konzeption und Praxis von Hilfeplanung bedeuten können, dazu sechs Impulse:

1. HILFEPLANUNG NUR MIT AKTIVER BETEILIGUNG UND EINFLUSSREICHER MITWIRKUNG VON KINDER UND JUGENDLICHEN, WEIL ES IHR RECHT IST UND SONST HILFE WIRKUNGSLOS BLEIBT.

Aktive Beteiligung zu ermöglichen, ist Aufgabe, Verpflichtung und „Bringschuld“ der Fachkräfte, nicht der Kinder und Eltern. Denn Fragen der Erziehung und Versorgung sind nur unter aktiver Mitwirkung aller Akteure zu beraten und gerade Unterstützung und Hilfe gelingen nicht ohne diese aktive Beteiligung vor allem von Kindern und Eltern. In nahezu allen Forschungen zu Prozessen und Effekten von Hilfeleistungen hat sich gezeigt: Nur wenn die Adressat*innen aktiv mitmachen, können Hilfen zur Erziehung wirksam sein.⁸⁾ Wenn also anzunehmen ist, dass die Ermöglichung von Selbstwirksamkeit der Schlüssel zum Erfolg jeder Hilfe ist und alle Hilfeprozesse, über die wir hier reden, als Co-Produktionen begriffen werden müssen, dann ist aktive Mitwirkung sowohl verbrieftes Recht der jungen Menschen, als auch im Eigeninteresse einer öffentlichen Verwaltung, die kostbare Steuergelder nur für Leistungen ausgibt, die auch nachgewiesenermaßen etwas nützen, vor allem Kindern und Eltern.

7) dazu ausführlich die Beiträge in Carolyn Hollweg/Daniel Kieslinger (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht, Freiburg 2021 (Lambertus)

8) Zusammenfassend z.B.: Dirk Nüsken/Wolfgang Böttcher Was leisten die Erziehungshilfen? Weinheim/Basel (Juventa) 2018.

Neben grundsätzlichen Beteiligungsrechten sowie Wunsch- und Wahlrechten (insb. in §§ 5 und 8 SGB VIII) haben junge Menschen und sorgeberechtigte Eltern bei der Wahl von Einrichtungen oder Pflegepersonen zur Hilfe außerhalb der eigenen Familie nochmals besonders versprochene Rechte bei der konkreten Auswahl solcher Orte und Personen, mit der üblichen Einschränkung „unverhältnismäßiger Mehrkosten“ (§ 37c SGB VIII).

Neu und lange überfällig ist auch, dass „Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden“ soll (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Sicher keine einfache Aufgabe, sowohl in Fallverstehen und Hilfeplanung als auch bei der Suche nach geeigneten Hilfen.⁹⁾

Die große Herausforderung für Fachkräfte und Organisation bleibt es, diesen nochmals gestärkten Anspruch auf aktive Beteiligung konkret einzulösen. Viele gute Ideen dazu gibt es bereits und weitere werden entwickelt.¹⁰⁾ Entscheidend aber muss hinzukommen, dass Jugendämter und Träger die personellen und sachlichen Ressourcen zu Verfügung stellen (können), damit ihre Fachkräfte diese Rechte und Ansprüche junger Menschen auch einlösen können.

2. ELTERN IN AKTIVE VERANTWORTUNG FÜR DIE RECHTE UND INTERESSEN IHRER KINDER BRINGEN, STATT SIE MIT DEFIZITEN UND VERSAGEN ZU KONFRONTIEREN.

Auch die Rechte von Eltern auf aktive Mitwirkung an der Hilfeplanung stärkt das neue SGB VIII deutlich. So ist im völlig neu gestalteten § 37 SGB VIII „erstmalig ein expliziter Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt unabhängig vom Personensorgerecht“ verankert.¹¹⁾

Diese gestärkten Beteiligungsrechte von Eltern, jetzt explizit auch von *nicht sorgeberechtigten Eltern* (§ 36 Abs. 5 SGB VIII), dienen ausschließlich dazu, an den Interessen und Rechten ihrer Kinder orientiert, die Chance auf akzeptierte und daher produktive Unterstützung erheblich zu erhöhen.¹²⁾

Bedeutsam ist weiter, das *Recht auf Förderung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern* bei Hilfen außerhalb der Familien (§§ 32–34 SGB VIII und § 35a SGB VIII) sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Pflegepersonen in Pflegefamilien und Einrichtungen (sog. Familienarbeit). Bei Meinungsverschiedenheiten sollen und dürfen sie das Jugendamt einschalten, denn beides ist im KJSG ausdrücklich als Aufgabe der Fachkräfte des zuständigen Jugendamts geregelt (§ 37a und 37c SGB VIII).

Eine Hilfeplanung, die dafür sorgt, dass auch Eltern zu ihrem Recht kommen, bedeutet, Eltern darin nach Kräften zu unterstützen, dass diese „gut für ihre Kinder sorgen“ können (Britz, s.o.) - und genau darauf haben ihre Kinder wiederum einen Anspruch. Dafür ist schon erforderlich, Schwä-

9) dazu ausführlich: Kerstin Teuber/Christian Schrappner: Geschwister in der Jugendhilfe – Problem oder Ressource?, in: Das Jugendamt, Heft 10/2021, S. 490–493.

10) dazu immer noch aktuell: Barbara Schäuble/Leonie Wagner (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel (Juventa) 2017

11) Frankfurter Kommentar SGB VIII/Eschelbach/Schönecker, 2022, S. 509

12) Hinweis auf aktuelles Urteil des VG Karlsruhe dazu in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 414f

chen und Probleme in der Versorgung und Erziehung beim Namen zu nennen, aber so, dass Eltern nicht beschämt werden. Nur Eltern, die sich respektiert fühlen und glauben können, das sie es - mit entsprechender Unterstützung durch das Jugendamt - schaffen können, gut für ihre Kinder zu sorgen, werden es auch ernsthaft versuchen wollen.

3. PERSPEKTIVEN ERARBEITEN UND ERNSTHAFT DARAN ARBEITEN.

Gerade wenn Kinder nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ist es für alle Beteiligten ungemein wichtig, die Aussichten und Voraussetzungen für eine Rückkehr oder für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive frühzeitig zu besprechen, so schwer und unvorhersehbar dies auch erscheinen mag. Bedeutsam wird werden, diese *Perspektivklärung*, die der Gesetzgeber einfordert (§ 37 c SGB VIII), als ebenso realistische wie einfühlsame Beratung über Hoffnungen, Ängste und notwendige Unterstützungen zu gestalten und nicht als Druckmittel für eine Befristung von Hilfeleistungen.

Neu ist auch, dass hierfür die Möglichkeiten für eine Verbleibensanordnung in einer Pflegefamilie auch gegen den Willen der Eltern geklärt wurden. Eine Verbleibensanordnung kann erfolgen, wenn dies dem Kindeswohl, also den Interessen und Rechten des Kindes nutzt (§ 1632 Abs. 4 BGB). Dass solche Perspektivklärung abhängig vom Alter der Kinder oder Jugendlichen erfolgen müssen (§ 1682 Abs. 4 Nr. 1 BGB), also um so zeitnaher je jünger Kindern sind, sich am neuen Lebensort und in neue Beziehungen einleben und eine Trennung ihnen wiederholt tiefe Verletzungen zufügen kann, macht diese Abwägung für die verantwortlichen Fachkräfte besonders herausfordernd. Um so wichtiger, dass solche Optionen frühzeitig angesprochen und erarbeitet werden.

Zu den Perspektiven, die frühzeitig angesprochen und erarbeitet werden müssen, gehört auch der Wechsel in ein anderes Hilfesystem, konkret der Eingliederungshilfe und den Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen. Auch hier stehen die Rechte und Interessen des jungen Menschen im Vordergrund, wenn „zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung“ die „zuständigen öffentlichen Stellen () rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergang treffen“ müssen (§ 36 b SGB VIII). Hier wartet noch viel Arbeit auch auf die Fachkräfte der Jugendämter, wenn die in Logik und Verfahren sehr unterschiedlichen Regelungen zu Gesamtplan und Teilhabeplan im SGB IX und Hilfeplan im SGB VIII konkret aufeinander bezogen werden müssen.¹³⁾

4. ENTWICKLUNG ERMÖGLICHEN, STATT ZIELE SETZEN, DAMIT LEISTUNGEN GERECHTFERTIGT SIND.

Interessant ist, welchen Stellenwert Ziele, Zielorientierung und Zielformulierung in vielen Konzeptionen zur Hilfeplanung haben, z.B. in den viel beachteten Empfehlungen der Bundesarbeitsge-

¹³⁾ dazu anschaulich: Susan Borchert, Lydia Schönecker, Ulrike Urban-Stahl: „Jugendamt goes Gesamtplan“ Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes; in: Hollweg/Kieslinger 2021, S. 66-88.

meinschaft der Landesjugendämter von 2015. „Die Zielformulierung stellt folglich das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar“¹⁴⁾ heißt es dort so scheinbar harmlos.

Der Begriff „Ziel“ wird aber schon in den zwei Paragrafen zur Hilfeplanung im altem SGB VIII an keiner Stelle genannt und auch nicht in den inzwischen sieben Paragrafen hierzu im neuen KJSG. Ein vertiefender Blick in diese Zielkonzepte zeigt den Konflikt: „Ziele der Hilfe“ werden hier immer auch erarbeitet, vereinbart und geprüft, um den nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld für solche Hilfe damit zu rechtfertigen, dass etwas erreicht wird. Nun soll nicht gesagt sein, dass durch Hilfen nichts erreicht werden soll, was der Erziehung und Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten dienlich ist. Aber es soll gesagt werden, dass dieser anspruchsvolle Erwartungshorizont nicht in Richtungs- Handlungs- oder Wirkungsziele zu operationalisieren und deren Erreichen objektiv zu überprüfen ist. So funktionieren Erziehung und Entwicklung nicht, grundsätzlich nachzulesen in jedem guten Buch über Erziehungstheorie seit Pestalozzis Stanser Brief. Kurz gesagt: Erziehung ist ein co-produktiver Prozess mit immer offenem Ausgang, der in der Regel auch von „Erzieher*in“ und „Zögling“ höchst unterschiedlich bewertet wird.

Zurück zur Praxis. Deutlich wird das hier skizzierte Problem von Zielen für Hilfen zur Erziehung an den neu geregelten Leistungsansprüchen junger Volljähriger auf Hilfeleistungen.

Auch wenn diese Praxis schon bisher rechtlich grenzwertig war, so hatte sich doch in nicht wenigen Jugendämtern eingebürgert, Leistungen für junge Volljährige davon abhängig zu machen, dass diese zeigen konnten, dem Ziel der „Verselbständigung“ durch entsprechende Leistungen schulischer oder beruflicher Bildung und konfliktarmer Lebensführung näher zu kommen. Hilfe gegen Leistung. Ganz anders im neuen § 41 SGB VIII:

„Junge Menschen erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ Hier sind aus den sog. Tatbestandsvoraussetzungen eindeutig keine Vorleistungen des jungen Menschen herauszulesen, sondern ausschließlich eine Bewertung ihrer aktuellen Verfassung und Situation, die „eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Es wird spannend sein, wie die Praxis darauf antwortet und auf welche Ideen Fachkräfte und Jugendämter kommen, dies umzusetzen oder doch Bedingungen für eine Jugendhilfeleistung zu stellen.

Es ist eine riesige Herausforderung für jeden jungen Menschen, Vorstellungen zu entwickeln, warum sich die Anstrengungen lohnen können, das Leben (wieder) in die eigenen Hände zu nehmen und für sein Leben Verantwortung zu tragen. Solche Vorstellungen attraktiv und realistisch zugleich mit Kindern und Eltern oder mit jungen Erwachsenen herauszufinden, das ist die eine große Herausforderung; Bedingungen, Unterstützung und Ermutigung zur Verfügung zu stellen, dass die Vorstellungen wirklich werden können, die andere für eine Hilfeplanung, so wie sie im KJSG gemeint ist, nicht nur mit jungen Volljährigen.

14) BAG LJÄ: Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, Mainz 2015, S. 27



5. **SPEZIFISCHE RECHTE UND INTERESSEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNG GEWÄHRLEISTEN.**

Wenn Kinder mit Behinderungen betroffen oder beteiligt sind, auch als Geschwisterkinder, gelten einerseits die Grundsätze und Handlungsprinzipien, die für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Andererseits sind spezifische Kenntnisse und Handlungskonzepte, vor allem aber qualifizierte Fachkräfte mit ausreichend Zeit und Geduld gefordert, um für Kinder mit Behinderungen aktive Beteiligung im Prozess der Hilfeplanung zu gewährleisten. Vor allem drei Herausforderungen stellen sich den Fachkräften¹⁵⁾:

- Für Betreuung und Versorgung wichtige Personen können von den spezifischen Anforderungen, vor die sie wg. der Beeinträchtigen ihres Kindes/ihrer Kinder gestellt werden, so erheblich überfordert sein, dass daraus Kindeswohlgefährdungen entstehen können. Beispiele sind das Verstrecken oder Herabwürdigen der Kinder sowie eine Verleugnung von Überforderung. Erforderlich ist hier die Kompetenz der Fachkräfte im Kinderschutz wie in der Hilfeplanung, gravierende Fehlentwicklungen in Auseinandersetzung sowohl der Eltern wie anderer Betreuungspersonen mit den Beeinträchtigungen der Kinder und deren Auswirkungen für das Kind/den Jugendlichen zu erkennen und zu benennen. In Einrichtungen wird dies auch die Ausstattung und Belastung der zuständigen Fachkräfte betreffen.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stellen besondere Anforderungen an die Kommunikation und Beteiligung, z.B. Gebärdendolmetscher*innen, einfache Sprache, Bilder zur Erläuterung etc. Vor allem aber sind Zeit und Geduld gefordert, um zu Kindern mit langsamer, im Kontakt etwa bei zurückgezogener Auffassungsgabe oder mit herausfordernder Kommunikation Zugang zu finden. Hier sind neben ausreichenden Personalressourcen sowie notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen auch spezifische Materialien erforderlich. Auch dies ist bei der inklusiven Hilfeplanung wie bei der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.
- Erforderlich sind schließlich vertiefte Kenntnisse über die spezifischen Angebote der Hilfe und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen durch andere Dienste und Reha-Träger, die mit den Hilfen zur Erziehung verbunden und verzahnt werden müssen.

Zu erwarten ist, dass es in der Hilfeplanung für Kinder mit Behinderungen noch heftige Debatten um Nutzen und Gefahren objektivierender Klassifikationssysteme – hier vor allem das in den Eingliederungshilfen eingeführte und geschätzte ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) - geben wird. Gefordert ist hier die wechselseitige Anerkennung, das sowohl fundierte Instrumente für die Klärung objektiver Bedarfe z.B. der Förderung und Assistenz gebraucht werden als auch reflexive Verfahren für Verstehen und Verständigung subjektiver Sinndeutungen. Beide konstruktiv zusammengeführt, wird die Hilfeplanung nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erheblich qualifizieren können.

15) Hierzu ausführlich: Heinz Kindler, Susanne Witte, Ina Bovenschen, Regine Derr (DJI): Im Fokus-SGB VIII Reform. Neue Regelungen im Kinderschutz; in: AGJ-Forum Jugendhilfe, Heft 4/2021, S. 10- 14; weiterführend: Hollweg/Kieslinger (2021)

6. UND ALLES IN WAHRNEHMBARER, VERSTÄNDLICHER UND NACHVOLLZIEH- BARER FORM.

Hilfeplanung ist in hohem Maße erklärungsbedürftig, nichts ist selbstverständlich oder selbsterklärend - soviel dürfte deutlich geworden sein. Die Komplexität dieses Arbeitskonzeptes war schon bisher groß und anspruchsvoll und hat sich mit dem KJSG nochmal deutlich erhöht. Vor allem wenn Hilfeplanung inklusiv sein will.¹⁶⁾

Und dann steht im KJSG an mehreren Stellen, dass diese schon für Fachkräfte hoch komplexe Arbeitsverfahren für junge Menschen und Eltern *wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar* sein muss. Wie kann das gelingen? Hierzu nur erste Hinweise aus sozialpädagogischer Perspektive¹⁷⁾: – es bleibt spannend, was erste Kommentare und ggf. Gerichtsurteile dazu sagen¹⁸⁾.

- *Wahrnehmbar* kann sich auch auf die Art der Ansprache in Wort und Bild, in Ton und Geste beziehen; diese soll in Inhalt und Bedeutung erfassbar sein, ggf. durch Dolmetscher*innen und Übersetzungen - zukünftig nicht nur in andere Sprachen, sondern auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen, z. B. in Braille-Schrift oder Gebärdensprache.
- *Nachvollziehbar* soll das sein, was besprochen und vereinbart wird, also in Begründung und Bedeutung (*Was heißt das für mich?*), in den Absichten und Zielen (*Wozu soll es gut sein?*) und auf welchen Wegen und in welchem Modus (*Wie soll es erreicht werden?*);
- Verständlich in Botschaft und Bedeutung (also den Sinn verstehen): *Was ist gut für mich, was nützt mir und warum muss ich dafür auch etwas tun? Und nicht zuletzt auch Mitgefühl und Perspektivübernahme signalisieren: Fühle ich mich verstanden und kann ich verstehen, warum die anderen dies von mir wollen/es für mich und meine Kinder wichtig ist?*

Wie dies jeweils im konkreten Kontakt bedeutet, kann nur konkret bestimmt werden, z.B. nach Alter der Kinder, nach Vorerfahrung im Kontakt mit dem Jugendamt, nach akuter Belastung und Konflikthaftigkeit etc. Grundsätzlich hilfreich für eine wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form der Hilfeplanung sind sicher

- gute und klare Informationsmaterialien, die erklären können, was in der Hilfeplanung passiert und was Eltern und Kinder tun können, damit sie bekommen, was für sie wichtig ist, und diese in den gängigen Sprachen, in einfacher Sprache und vielleicht auch als Bilderbuch für Kinder, die noch nicht lesen können;
- eine individuelle Vorbereitung vor allem der Kinder und Jugendlichen auf Hilfeplangespräche, die ihnen Mut macht, zu sagen, was sie ihnen Sorgen macht und was sie sich wünschen; ggf. auch mit Unterstützung durch Dolmetschende, auch für Gebärdensprache;
- einladende und barrierefreie Gesprächsräume mit freundlicher „Bewirtung“ (Wasser und Kekse ...)

16) dazu Jochen Merchel: Inklusive Hilfeplanung als Komplexitätsausweitung; in Hollweg/Kieslinger 2021, S. 118 – 137.

17) ausführlich dazu Christian Schrappner: Hilfeplanung; in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 376-383.

18) dazu aktuell ein Rechtsgutachten des DIJUF in: Das Jugendamt 7/8 2022, S. 408-411.

- und ein Gesprächssetting, das niemanden gefühlt auf einen „heißen Stuhl“ setzt. Keine großen „Hilfepankonferenzen“ also, in denen Kinder und Eltern sich rechtfertigen müssen, sondern für Kinder und Eltern überschaubare Gesprächsrunden, die einladen, auch über die schweren Themen sprechen zu können.

Auch hier haben etliche Jugendämter und Träger eine gute Praxis entwickelt, aber nicht alle, und das ist die Herausforderung für Praxisentwicklung, Fortbildung, Modellprojekte und was sonst noch Entwicklung, Erprobung und Umsetzung einer Hilfeplanpraxis befördern kann, die für alle Kinder und ihre Eltern wahrnehmbar, nachvollziehbar und verständlich ist. Dass dies alles vor allem Zeit und auch Geld kosten wird, beides knapp, ist klar. Aber einfacher ist eine Hilfeplanung, wie das KJSG einfordert, inklusiv und Kinder-Rechte-basiert, nicht zu haben.

FAZIT

Das KJSG stärkt die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Eltern wie Nicht-Personensorgeberechtigte) im Kontext der Hilfeplanung deutlich und fordert eine inklusive Hilfeplanung ein. Es sind sinnvolle Verbesserungen und zugleich herausfordernde Aufgaben für die Fachkräfte vor Ort.

IMPULSGEBER

Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler, Universität Koblenz

schrapp@uni-koblenz.de